

**Zeitschrift:** Helvetische Militärzeitschrift  
**Band:** 1 (1834)  
**Heft:** 9

**Artikel:** Bericht über das Resultat der Versammlung schweizerischer Cavallerie-Offiziere in Kreuzstrass an die hohe eidgenössische Militäraufsichts-Behörde  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-91348>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Theil von Jourdan's ehemaliger Armee marschirte von Strasburg am linken Ufer des Rhein über Basel nach der Schweiz. — Aus dem Innern Frankreichs trafen in der zweiten Hälfte des April Verstärkungen ein, nämlich:

10 Linien { Halbrigaden,  
6 leichte }  
5 Cuirassier-, 3 Dragoner-, 3 Chasseur-, 2 Husaren-Regimenter.

Ausserdem waren von den helvetischen Truppen jetzt etwa 12,000 Mann bereit, ins Feld zu ziehen. Die ganze Armee Masséna's wurde neu eingetheilt und aufgestellt, was durch die Unthätigkeit der österreichischen Armee möglich wurde. — General Masséna, um die Zusammenziehung seiner Kräfte in der Schweiz zu maassquieren, liess von Alt-Breisach und Strasburg aus häufige Streifereien in den Schwarzwald machen. Diese Demonstrationen täuschten zwar den Erzherzog nicht; aber der Hofkriegsrath besorgte, daß der Erzherzog während seines Einrückens in die Schweiz durch eine französische Diverfion in den Schwarzwald flankirt werden könnte. Durch diese Besorgnisse wurde denn die Invasion des Erzherzogs noch weiter verzögert, und General Masséna in den Stand gesetzt, seine Armee in der Schweiz militärisch aufzustellen.

(Fortsetzung folgt.)

Bericht über das Resultat der Versammlung schweizerischer Cavallerie-Offiziere in Kreuzstrass an die hohe eidgenössische Militäraufsichts-Behörde.

(Schluss.)

Vorschläge der Versammlung.

1) Vermehrung der Reiterei im eidgenössischen Bundes-Contingente bis wenigstens auf das Doppelte des jetzigen Bestandes.

Abtheilung derselben in zwei Regimenter jedes zu vier Escadrons von 180 Mann Stärke; für jedes Regiment ein Stab.

Motive. Wie nothwendig eine solche Vermehrung sei, haben wir schon früher angedeutet. (Mit der bisherigen Zahl würde wie gesagt nicht einmal ein anhaltender, einfacher Vorpostendienst versehen werden können, denn durch die alltäglichsten, allergewöhnlichsten Unfälle müßte das Corps, so wie es ist, zum größern Theil gar bald dienstunfähig oder außer Dienst gesetzt seyn.) Wir nehmen dabei noch an, daß eine bessere Instruction und zweckmäßigere Verwendung die Menge gedrückter, verwahrloster Pferde um vieles vermindern würde; denn wäre der Abgang im Verhältnis wie in den Lagern vom Jahr 1820 bis 1830, und in den Zügen nach Basel und Schwyz, so würde das dreifache der bisherigen Zahl nicht genügen, eine Behauptung, worüber das Kriegskommissariat die allererbaulichsten Aufschlüsse geben könnte.

Gerne hätten wir mindestens 2000 Mann vorgeschlagen und mehrere Meinungen erhoben sich anfänglich dafür; aber um jeden Stoff des Widerspruchs im Voraus schon möglichst zu beseitigen, sind wir bei dem nothdürftigsten (knappesten) Minimum stehen geblieben, erwägend, daß dadurch die ökonomischen Mittel der betreffenden Kantone um so weniger angestrengt werden müßten, da bekanntlich in der Mehrzahl derselben die vorgeschlagene Vermehrung schon ganz ausgerüstet effectiv besteht, oder vorhanden ist.

Es läßt sich auch anführen, daß die aus den neuorganisirten Regimentern austretende Mannschaft im Nothfall eine Reserve an die Hand gäbe, die immerhin noch weit tüchtiger wäre, als unser ganzes jetziges erstes Contingent.

Die erhöhte Stärke der Escadron von 128 auf 180 Pferde rechtfertigen wir durch nachstehende Gründe:

Der in Folge anhaltenden Dienstes stets eintretende Abgang würde die Escadrons nicht sogleich auf so winzig kleine Corps reduciren, mit denen dann nichts mehr geleistet und von denen auch nichts gefordert werden kann.

Kommando und Rechnungswesen sind bei der Stärke, wie bei der schwächern Zahl gleich leicht zu führen, bieten aber bei erstem Stand nicht unbeträchtliche Ersparnisse dar.

2) Centralisation des Unterrichts überhaupt. So daß alle und jede Unkosten des Unterrichts und der Truppenübungen aus einer Centralkasse bestritten, und die Kantone vermöge an dieselbe zu leistender Geld-Contingente aller weitem dießfalligen Ausgaben ein für alle Mal entböhren wären.

Motive. Bei der am Schlusse folgenden Abtheilung "Rechnungsverhältnisse" hoffen wir unsere Ueberzeugung beizubringen, daß mit mäßigen Kosten die Ausführung dieses Vorschlags 2 leicht möglich ist, dabei aber weit mehr als bisher geleistet werden dürfte. Gewiß kann jedenfalls in Beziehung auf Unterricht, Angewöhnung, Handhabung von guter Disciplin, Verbreitung von gutem Geiste und vernünftigen Begriffen über gemeinsame Pflichten und Rechte, ehrenvoller vaterländischer Gesinnungen — wichtiges für Offiziere und Soldaten gewonnen werden. Anstellung von tüchtigen Instruktoren gehört natürlich zur Sache.

3) Unterricht der Rekruten in einer einzigen Abtheilung auf vier Wochen; Marschtage und zwei Tage für Equipirung und Pferdeschätzung ungerechnet. Das Commando durchweg deutsch.

Motive. Die Dauer des Rekrutenunterrichts von 28 Tagen mag Ihnen allerdings unzulänglich erscheinen und ist wahrlich nur ein dürftiges Minimum; jedoch haben uns vor der Hand Rücksichten pecuniärer Art und möglichste Schonung von bürgerlichen Verhältnissen bewogen, hier stehen zu bleiben.

Immerhin wird mit täglicher sechs und siebenstündiger Arbeit so viel geleistet werden, als bei stehenden Truppen in der doppelten Zeit, wo für den gleichen Zweck nur

zwei bis vier Stunden verwendet werden, und wohl darf man annehmen, daß der Eifer und die Intelligenz junger Milizmänner vieles ersetzen und erzielen, was in regulärem, gezwungenem Dienst nur mit der Länge der Zeit erhalten wird; unsere bessern Contingente sprechen hierfür. Der jährliche vorgeschlagene Zusammenzug der Truppen, welcher stets auf Ende der Rekruteninstruktion fallen müßte, würde diese übrigens auch auf sechs Wochen steigern, und also eine wichtige, ziemlich genügende Nachhülfe gewähren. Einführung des deutschen Commandos ist zweckmäßig und erleichtert den Dienst. Die Repräsentanten der Waadtländer Cavallerie widersprechen ihr nicht. Die deutsch-kommandirten Tessiner, Unterwalliser, Freiburger ziehen sich gut aus der Sache, und die Regimenter in fremden Diensten leisten den Beweis, daß die Leute aller französischen Cantone sich auch leicht an deutsches Commando gewöhnen.

4) Jährlicher Zusammenzug jedes Regiments für sich zu einer Uebung von 14 Tagen. Marschtage und einen Tag nach der Ankunft zur Revision der Pferdeshätzung ungerechnet. Zusammenzug beider Regimenter alle vier Jahre zu einer ähnlichen Uebung. Für das Erstmal, sogleich nach Einführung der neuen Organisation, Zusammenzug aller Offiziere, Unteroffiziere und einer gewissen Anzahl Soldaten (Cadres) zu einer Instruktion von drei Wochen, die Marschtage und einen Tag nach der Ankunft ungerechnet.

Zu den Cadres soll kein Mann gezogen werden dürfen, der nicht in seinem Kanton wenigstens einen Rekrutenunterricht genossen hat.

Motive. Auch hier wird die Mäßigung unserer Anträge anerkannt werden. Das in Bezug auf die Wünschbarkeit eines vereinten Rekrutenunterrichts Angebrachte läßt sich ebenfalls auf den Zusammenzug der Regimenter zu alljährigen Uebungen anwenden.

Außerdem wird nur in der Handhabung und Leitung eines etwas bedeutenden Corps der höhere Offizier und in Mitwirkung bei ähnlichen Uebungen der Offizier und Soldat im allgemeinen die erforderliche Thätigkeit sich aneignen und anschauliche Begriffe über das Wesen der Reiterei auffassen.

Der Zusammenzug beider Regimenter alle vier Jahr würde die letzten Vortheile noch in einem höhern Grad gewähren. Wir glauben, daß die Erlernung der Kunst: für das Unterbringen, die Subsistenz und richtige Leitung eines solchen Reitercorps zu sorgen, keine unwichtige Sache sei, und es dem Lande besser fromme, solches geschehe bis auf einen gewissen Grad im Frieden, als wenn uns ein Nothfall hierin ganz unerwartet überfiele, woraus dann höchst wahrscheinlich große Verwirrung und schwere, entmuthigende Opfer erfolgen dürften. Einberufung von Cadres für das Erstmal nach Einführung der neuen Organisation, wird deshalb vorgeschlagen, damit bei den schon bestehenden aber sehr verschiedenartig instruirten Contingenten einmal ein Grund zu gleichartiger Instruktion gelegt werde.

Nicht umsonst wurde die Bedingung aufgenommen, daß kein ganz uninstruirter Mann unter diesen Cadres seyn dürfte, da sonst wirklich zu besorgen stände, es möchte hier und da die Gelegenheit benutzt werden wollen, um nagelneue Rekruten ein bißchen in die Schule zu schicken.

5) Equipirung, Montirung und Bewaffung soll sogleich nach Einführung der neuen Organisation in vollkommener Gleichförmigkeit durch ein eidgenössisches Depot an Offiziere und Soldaten geliefert werden. Bei den Anschaffungen soll Zulassung und Benützung öffentlicher Concurrenz Statt finden. Die Annahme der Equipirung aus diesem Depot ist auch für die Offiziere verbindlich. Rückwirkung auf schon equipirte Mannschaft findet keine Statt.

Motive. Die Lieferungen werden besser seyn und bedeutend wohlfeiler zu stehen kommen; auch den Offizieren wird ihre Ausrüstung wesentlich erleichtert, dadurch die Annahme solcher Stellen weniger erschwert.

Nur bei gleicher Equipirung und Ausrüstung kann gleichförmiger Unterricht erteilt werden.

Wir schlagen vor der Hand nicht diese oder jene Uniform oder Equipirung, sondern nur Gleichförmigkeit vor, damit jene lächerlichen Musterarten von Uniformen, worin unsere viertels, halben und ganzen Compagnien in der Schweiz stecken, einmal verschwinden.

6) Jeder eidgenössische Cavallerist behält sein Pferd, Unfälle ausgenommen, für die ganze Dienstzeit. Zum Verkauf bedarf er die Einwilligung seines Chefs, und erhält er sie, so ist er gehalten, sein neues Pferd auf eigene Kosten unter von ihm zu bezahlender Aufsicht und Anleitung dienstbrauchbar zuzureiten.

Motive. Obbenannte Bestimmungen sind schon seit 1821 gesetzlich im Canton St. Gallen eingeführt; im Kanton Bern besteht desgleichen schon seit Jahren die Anordnung, daß der Reiter sein Pferd während wenigstens vier Jahren behalten müsse. An beiden Orten besand man sich wohl dabei, und die erfreulichsten Folgen ergaben sich daraus für die Contingente dieser Cantone.

In Zürich, das sonst in Beziehung auf Unterricht sich so lobenswerth erzeigte, entbehrt man eine solche zweckmäßige Verordnung und mit gerechtem Verdrusse mußten dortige Offiziere neben ganz guten Pferden auch ganz schlechte, untaugliche annehmen. In den meisten andern Kantonen fehlt gleichfalls eine so wesentliche Verfügung. Diesem Mangel haben wir vielleicht eine der Hauptquellen untauglicher, schlechter Cavalleristen zuzuschreiben, nämlich den Umstand, daß Leute die kein eignes Pferd besitzen, dennoch in die Cavallerie aufgenommen werden.

Erfahrung beweist indessen, daß es bei weitem nicht so schwer fällt, als es den Anschein hat, dem Reiter die Beibehaltung seines Dienstpferdes verbindlich zu machen. Das Hauptelement der Reiterei ist: gute und zugerittene Pferde; wo dies fehlt, ist alles Geld hin-

ausgeworfen, und wollte man vornemlich hier nicht heissen, so nützen auch die andern Ausgaben nichts.

7) Für die Contingente aller Kantone ist die Dienstzeit im eidgenössischen Bundesauszug auf 8 Jahre festgesetzt.

*Motive.* Soldaten einer gleichen Waffe, eines gleichen Corps, unter gleichem Commando können nicht ungleiche Verpflichtungen haben. Die Ungerechtigkeit des Gegentheils wäre zu auffallend.

Bestehen in den Cantonen Verhältnisse, welche längere oder kürzere Dienstzeit erfordern, so könnte jeder Canton durch den Landwehrdienst die Sache ausgleichen.

8) Nach Ablauf von 15 geleisteten Dienstjahren im Bundesauszug ist der Cavallerie-Offizier befugt seinen Abschied zu fordern; die als Gemeiner und Unteroffizier geleisteten Dienste werden dabei angerechnet.

*Motive.* Die Verschiedenheit der cantonalen Vorschriften flößt allgemein den Wunsch ein, auch hier Gleichstellung zu erlangen. Der Cavallerie-Offizier hat wegen Equipirung und Haltung der Dienstpferde bedeutende Opfer zu bringen, und es ist sowohl billige Rücksicht als wohlverstandene Klugheit, nicht durch allzulässige Bestimmungen von solchen Stellen abzuschrecken.

9) Wir haben oben die Abwesenheit eines eidgenössischen Cavallerie-Stabs bedauert, und kommen auf diesen Gegenstand zurück.

Für eine Waffengattung, die so ganz besondere Praktik und Kenntnisse erheischt, wäre wahrhaftig die Aufstellung eines ihr eigens gewidmeten Stabs an seinem Plage. Wir fordern ihn nicht zahlreich: ein Obrist, allenfalls mit dem Grade von Brigadecommandant, und zwei Adjutanten dürfen genügen, um die oberste Leitung und Aufsicht im Frieden, bei eidgenössischen Aufgeboten in gewissen Fällen bald ein größeres, bald kleineres Commando zu führen. Es wäre dieser Stab jedenfalls eine nothwendige Mittelsperson zwischen den eidgenössischen Obermilitärbehörden und den Regiments-Commandanten wegen Inspectionen, Berichten etc. Wir haben bei Artikel 1 die Erörterung über die dort erwähnten Regimentsstäbe bis hieher verschoben, wo sie uns besser an ihrem Plage scheint.

Ohne in das Detail der Grade und Composition eintreten zu wollen, können wir doch nicht anders, als Ihnen den Gegenstand dringlich empfehlen. Die Erziehung von Regimentschefs hat gewiß überwiegende Vortheile im Frieden wie im Krieg. Zu den Vortheilen im Frieden zählen wir bessere und kräftigere Leitung des Unterrichts, genauere Beaufsichtigung aller Cantons-Contingente zur Verhinderung des Einschleichens von allerlei Mißbräuchen, Vereinfachung des jetzt so umständlichen Rechnungswesens, indem ein unter Verantwortlichkeit und Obhut des Chefs aufgestellter Regimentsquartiermeister allein mit dem eidgenössischen Commissariate abrechnen könnte. Dies sind aber noch weit wesentlichere Vortheile im Kriege.

Ist weiter im Frieden, bei Uebungen und Zusammen-

zügen, das kräftige und verständige Commando eines Chefs von anerkannter Geschicklichkeit und militärischem Ruf, (so wie ihn die betreffende Behörde wählen wird), von großem Werth: um wie viel wichtiger ist der gleiche Umstand im Kriege! Niemals darf man bei immer vereinzelt gewesenen kleinern Corps oder Escadrons jenes zum Erfolg so höchst unentbehrliche Zusammenwirken, jenes vertrauensvolle Anschließen an einen Chef erwarten, den weder Offiziere noch Soldaten je vorher gekannt und gesehen haben, der ihnen erst im Moment der Gefahr vorangestellt wird. Die nun vereinigten kleinern Corps werden einen solchen Chef mit Mißtrauen aufnehmen. Viele Escadrons-Commandanten werden höchst ungerne ihre bisherige Oberherrlichkeit aufgeben, in der Beglaubigung, man hätte ihnen den Oberbefehl anvertrauen sollen. Die verderblichsten und ärgerlichsten Anciennetäts-Streitigkeiten und Nachtheile aller Art wären zu besorgen. Wenn im Frieden der Regimentschef nur bei Anlaß des zu jährlichen Uebungen zusammen gezogenen Regiments einzuberufen wäre, so sollte er hingegen jederzeit mit dem Quartiermeister in Activität gesetzt werden, so oft zwei Escadrons Cavallerie einer eidgenössischen Division zugetheilt sind; denn zwei Escadrons bilden für unsere Verhältnisse schon eine zu wichtige Corpsabtheilung, als daß dessen Oberbefehl und Comptabilität dem blinden Zufall der Anciennetät überlassen werden dürfte.

Unmöglich können wir schließlich den Wunsch ausdrücken, daß man möglichst sorgfältig vermeide, in der Regel kleinere Abtheilungen zu zersplittern als eine Escadron. Hoffentlich ist aber ohnehin die Zeit der viertels und halben Compagnien und ihrer sonderbaren Benutzung ein für allemal vorbei.

10) Rechnungs und Geldverhältnisse. Vorerst folgt eine ziemlich genaue Berechnung der zur vorgeschlagenen Instruktion, Uebung und Ausrüstung jährlich erforderlichen Kosten der zwei Regimenter.

Kosten der Rekruten-Instruktion. (Folgt die Berechnung Nro. 1. *)	11,438 Fr.
Kosten der jährlichen Uebung. (Nro. 2. *)	36,598 Fr.
Ausrüstungskosten der jährlich eintretenden Mannschaft. (Berechnung Nro. 3. *)	27,000 Fr.

Recapitulation 75,036 Fr.

Dagegen stellen wir die von den Cantonen bisher bestrittenen Kosten für ihre Cavallerie-Contingente nach

\*) Wir glaubten diese specificirten Berechnungen, die einfach aus dem bisherigen hervorgehend nichts besonderes enthalten, weglassen zu dürfen, da sie so nur für die betreffenden Behörden, nicht aber für das Publikum überhaupt Interesse haben.  
D. R.

den uns aus den Cantonen Zürich und St. Gallen zu gekommenen Notizen sind wir berechtigt anzunehmen, daß im Durchschnitt und aufs allermäßigste berechnet die Ausrüstungs- und Instruktionkosten einer Compagnie per Jahr auf 3,500 Fr. zu stehen kommen, also 11½ Compagnien à 3,500 Fr. auf 40,250 Fr., so mit die Verwirklichung unserer Vorschläge einen jährlichen Mehrkosten von 34,786 Fr. erfordern würde.

Bedenken wir nun, daß bei dem dermaligen Sachbestand 40,250 Fr. ausgegeben werden für ein Corps von 736 Mann Stärke, dessen allgemeine Untauglichkeit wir erwiesen zu haben glauben, daß aber mit einer Mehrausgabe von 34,786 Fr. ein doppelt so starkes Corps von 1440 Mann aufgestellt werden könnte, auf welches das Land mit einiger Zuversicht bauen dürfte: so wird jeder Schweizer, dem die Vertheidigung des Vaterlands eine ernste und wichtige Angelegenheit ist, zugeben, daß wir ihm kein zu schweres Opfer zumuthen.

Billigerweise dürfte den Cantonen, die nun ohnehin mehr Mannschaft und Pferde zu stellen hätten, die Tragung vermehrter Unkosten nicht aufgebürdet werden, und deshalb würden wir vorschlagen:

Daß solche kein größeres Geldcontingent an die Centralkasse zu leisten hätten, als eine ihren bisher für Cavallerie gehaltenen Ausgaben ungefähr gleichkommende Summe, — daß aber der Ueberschuß durch die eidgenössische Centralcasse bestritten werden sollte, wobei dann auch die jetzt für diesen Zweck nichts leistenden Cantone in billige Mitleidenschaft gezogen würden.

Unsere Aufgabe ist nun erfüllt. Wir und mit uns das ganze Corps der schweizerischen Cavallerie blicken mit vollstem Zutrauen auf Sie, hochverehrte Herren, und erwarten von ihnen Unterstützung und Beförderung einer guten und folgereichen Sache.

Hochachtungsvoll zeichnen im Namen und aus Auftrag nachbenannter Cavallerie-Offiziere:

Sig. Blum, Cavallerie-Oberstlieutenant, Canton Zürich.	Sig. J. G. An der Egg, Cavallerie-Major, Canton St. Gallen.
Sig. J. R. Holzhalb, Cavallerie-Major, Canton Zürich.	Sig. J. J. Kelly, Cavallerie-Hauptm., Canton St. Gallen.

**Namensverzeichnis**

der am 3. März an der Kreuzstraße versammelt gewesenen Offiziere.

Canton Aargau. Oberstlieutenant Herzog, Oberstlieutenant Sutter, Hauptmann Weber, Oberlieutenant Rohr, Lieutenant Großmann, Lieutenant Suttermeister, Instr. Döbeli.

Canton Basel. Oberlieutenant Zeller, Singeisen, Lieutenant Högler.

Canton Bern. Major Nyser, Hauptmann Mathy, Hauptmann Gerber, Hauptmann Niescher, Oberlieut. Moser, Lieutenant Vogel.

Canton Luzern. Lieutenant Segeffer.

Canton Solothurn. Hauptmann Gräßli.

Canton St. Gallen. Major An der Egg, Hauptmann Kelly.

Canton Waadt. Hauptmann Mange, Oberlieutenant Michaud.

Canton Zürich. Oberstlieutenant Blum, Major Holzhalb.

\* \* \*

Auf die vorstehende Eingabe hat die eidgenössische Militäraufsichtsbehörde in Zürich unterm 22. März d. J. folgendermaßen geantwortet:

Herr Oberstlieutenant! Der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde ist in ihrer heutigen Sitzung das von ihnen und den Herren Cavallerie-Majors Holzhalb und Ander-Egg, und Cavallerie Hauptmann Kelly unterzeichnete von 23 schweizerischen Cavallerie-Offizieren gemeinschaftlich berathene Memoire über Verbesserung der schweizerischen Cavallerie vorgelegt werden.

Indem sie von dieser Mittheilung mit Interesse Kenntniß nehmen wird, beeilt sich die Militär-Aufsichtsbehörde, Ihnen den Empfang derselben anzuzeigen, und Sie dabei zu versichern, daß sie in solcher einen höchst lobenswerthen Eifer, zur Verbesserung der so wichtigen Waffe der Reiterei möglichst beizutragen, erkenne; sie macht sich daher auch zu einer ihr sehr angenehmen Obliegenheit, ihnen zu Händen der bezeichneten Offiziers darüber ihr besonderes Wohlgefallen zu bezeigen.

Womit sie diesen Anlaß dann noch benützt, Sie Herr Oberstlieutenant ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern. Die eidgenössische Militär-Aufsichtsbehörde.

In deren Namen:

Der eidg. Kriegssecretär, Der Amtsbürgermeister des eidg. Vororts,  
Sig. Lutter.

Sig. J. M. Hirzel.

An den Herrn Cavallerie-Oberst Lieutenant Blum in Winterthur.

Auch in Graubünden bildet sich nach dem Vorgang mehrerer andern Cantone ein Offiziers-Verein. Ein vorläufigernannter Ausschuß, bestehend aus den Herren Oberstlieutenant Caslisch, Major Ladner und Hauptmann Constantin von Jeklin, hat in einem sachgemäßen Programm kurz den Zweck der Vereinigung ausgesprochen, und es ist öffentliche Einladung an alle eidgenössischen und Milizoffiziere des Cantons zu einer Generalversammlung auf den Pfingstmontag dieses Jahrs nach Chur ergangen. — Möchten die dann Versammelten nicht unterlassen, unter ihre Statuten auch einen Paragraphen aufzunehmen, der ihren Verein mit dem eidgenössischen Militär-Verein in Verbindung bringt, damit auf den Geist des Allgemeinwäterländischen schon in der Grundlage dieses neuen achtbaren Unternehmens hingewiesen wird. — Nichts ohne ihn, Alles mit ihm.